

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 19. April 2010

SP-Fraktion (Sprecherin: Bachmann-St.Gallen)

Art. 5 Abs. 2 Bst. a: *Streichen.*

Bst. b: *Streichen.*

Begründung:

Die politische Meinungsfreiheit und die Religionsfreiheit sind auch im Einbürgerungsverfahren zu achten. Die Religionszugehörigkeit darf aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nicht mehr erwähnt werden. Die legale Betätigung in diesen Bereichen hat keine Relevanz für die Eignung zur Einbürgerung. Bei strafrechtlicher Betätigung kommt Bst. i zum Einsatz.